

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE¹⁶⁸

Beschlüsse

Auf seiner 6838. Sitzung am 19. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Australiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Iraks, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kenias, Liechtensteins, Luxemburgs, Malaysias, Mexikos, Monacos, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Sloweniens, Sudans, Thailands, der Tschechischen Republik, Uruguays, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Erhöhte Rechenschaftspflicht für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2012/261)

Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen vom 6. September 2012 an den Generalsekretär (S/2012/685)¹⁶⁹.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Anthony Lake, den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn David Tolbert, den Präsidenten des Internationalen Zentrums für Unrechtsaufarbeitung in Transitionsprozessen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2068 (2012) vom 19. September 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, die zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, beitragen,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. April 2012¹⁶⁹ und betonend, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen von 1949¹⁷⁰ und

¹⁶⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

¹⁶⁹ S/2012/261.

¹⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

ihrer Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹ sind, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

betonend, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und erneut erklärend, dass alle von den Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, Kinder in allen Situationen bewaffneten Konflikts umfassend zu schützen,

feststellend, dass die Durchführung der Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) Fortschritte erbracht hat, insbesondere die Demobilisierung Tausender Kinder, die Unterzeichnung von Aktionsplänen durch an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien und die Vereinten Nationen und die Streichung von Konfliktparteien aus den Anhängen zum jährlichen Bericht des Generalsekretärs,

weiterhin sehr besorgt darüber, dass in einigen Situationen bewaffneten Konflikts Fortschritte vor Ort ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung die nationalen Kapazitäten für den Schutz, die Wiedereingliederung und die Rehabilitierung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu stärken,

darin erinnernd, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

betonend, dass Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt werden müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁷²,

1. *begrüßt* die Ernennung der neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit, die sie in Erfüllung ihres Mandats zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats leistet;

2. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und/oder Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und verlangt, dass alle betroffenen Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;

3. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass bestimmte Täter nach wie vor unter offener Missachtung seiner diesbezüglichen Resolutionen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und

¹⁷¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹⁷² Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBL 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

a) fordert in dieser Hinsicht die betroffenen Mitgliedstaaten auf, diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen vor Gericht zu stellen;

b) bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011);

4. *bittet* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, den Sicherheitsrat über Fragen im Zusammenhang mit dem Streichungsverfahren und über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und so einen Meinungs austausch zu ermöglichen;

5. *fordert* die Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte *erneut auf*, mit Unterstützung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte innerhalb eines Jahres ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen zu prüfen, um den Druck auf diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begehen, zu erhöhen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin jährliche Berichte über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen und seinen nächsten Bericht bis Juni 2013 vorzulegen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6838. Sitzung mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen (Aserbaidschan, China, Pakistan und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷³:

In meiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats übermittle ich Ihnen ein Schreiben des Vorsitzenden der mit Resolution 1612 (2005) eingesetzten Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte vom 13. November 2012, das auf den von der Arbeitsgruppe am 5. Oktober 2012 angenommenen Schlussfolgerungen¹⁷⁴ beruht (siehe Anlage).

Anlage

Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte vom 13. November 2012 an den Generalsekretär

Auf ihrer 32. Sitzung am 30. September 2011 prüfte die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte den vierten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan¹⁷⁵, der den Zeitraum von Januar 2009 bis Februar 2011 erfasst. Auf ihrer 34. Sitzung am 5. Oktober 2012 nahm die Arbeitsgruppe ihre Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan¹⁷⁴ an.

Im Nachgang zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppe, die vom Sicherheitsrat gebilligt wurden, vorbehaltlich der anwendbaren Resolutionen des Rates, darunter die Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009), und im Einklang damit wurde ich beauftragt, in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgruppe Folgendes zu übermitteln:

Die Arbeitsgruppe ersucht Sie, mit Vorrang dafür zu sorgen, dass der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan unter Beteiligung der Re-

¹⁷³ S/2012/879.

¹⁷⁴ S/AC.51/2012/1.

¹⁷⁵ S/2011/413.